LAND ICHENERLÄUTERUNG

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE FLUR TÜCK GRENZE

165 FLUR TÜCK NUMMER

253 HÖHENLINIE

251,37 HÖHENPUNKT

244,54 KANALDECKELHÖHE

St 251,61 HÖHE GRENZ EINOBERKANT

FEST ETZUNGEN

GRENZE DES PLANGEBIETES

NUTZUNG GRENZE

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHR -UND BEGLEITGRÜNFLÄCHEN

VERKEHR FLÄCHE
ELB TÄNDIGE FU WEFLÄCHE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUND TÜCK FLÄCHE
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß §23 BauNVO vom 26.11.68 durch Baugrenzen festgelegt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höchstwerte des §17 der BauNVO und der §§7 und 8 der BauO NW bestimmt, soweit keine Einschränkung durch die ausgewiesene überbaubare Fläche erfolgt ist.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUND TÜCK FLÄCHE
Nebenanlagen gemäß §14 (1) der BauNVO sind nicht zulässig mit Ausnahme von den dort genannten Garagen.

geänd. siehe Verein. Änd.

14,0 MAS ZAHL

Die Breite der Fläche ist dem Bedarf anzupassen

PRIVATE FLÄCHE FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR
Bei einer anderen Grundstücksaufteilung sind die Flächen für den ruhenden Verkehr plangerecht anzuordnen.

GGa Zufahrt GGa

keine Stellfläche für Garagen.

G GARAGE GGa GEMEIN CHAFT GARAGE
Mindestabstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche 5,00 m.
Die Garagen sollen möglichst in den Hauptbaukörper einbezogen werden.

ST STELLPLATZFLÄCHE

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE PRIVATFLÄCHE ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

WR REINES WOHNGEBIET gemäß §3 BauNVO vom 26.11.68.
Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß §4 BauNVO vom 26.11.68.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

MI MISCHGEBIET gemäß §6 BauNVO vom 28.11.68
Zulässig sind Wohngebäude; Geschäfts- und Bürogebäude; Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe; Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke; Gartenbaubetriebe; Tankstellen. Die Ausnahmen sind nicht zulässig.

ZONE MIT ZWINGENDER BEPFLANZUNG
Dabei werden zweckmäßig für Bäume folgende Arten verwendet: Ahorn, Kastanie, Rotbuche.

III ZAHL DER VOLLGESCHO E, HÖCH TGRENZE

FIR TRICHTUNG

F FLACHDACH

TRAFO TATION

SPIELPLATZ

SICHTWINKEL
Das Sichtfeld ist freizuhalten von Sichthindernissen über 70 cm. Nicht sichtbehindernde Einzelbäume sind zulässig.

~~RECHTSGRUNDLAGEN ZUR GESTALTUNG SATZUNG GEMÄSS §4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.1960 (GV.NW. 1961/ S. 7),~~

~~§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BO.NW. 3[illegible]).~~
IN DER FASSUNG VOM 11.12.69 (GV.NW S 859).

1. Die geneigten Dächer sind mit ein- oder zweiseitiger Neigung von ca. 35° und mit fester Deckung auszubilden.
Flachdächer sind mit Kiesschüttung auszubilden oder in der Farbgebung entsprechend zu halten.
Die Garagen sind mit Flachdächern auszubilden.
2. Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken zulässig. Zur Sicherung durch Draht- oder Holzzäune dürfen eingesetzt werden. Sichtschutzanlagen und notwendige Schutzmauerteile sind nicht als Einfriedigung zulässig.
Im Mischgebiet sind entlang der Straße Sichtschutzanlagen von ca. 2,0 m Höhe vorzusehen, die mit den dort angeführten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Im Übrigen ist das Mischgebiet durch eine zweireihige Bepflanzung abzuschirmen.
3. Behälter für flüssige Brennstoffe sind im Mischgebiet liegend aufzustellen.
4. Alle Straßen, Fußwege und der Kinderspielplatz sind mit harter Oberfläche auszubilden.

Ungültig

3

HINWEISE

UNTERTEILUNG DER VERKEHR FLÄCHE

FU WEGFLÄCHE

PARK STREIFEN ABGESENKTER BORDSTEIN

FAHRFLÄCHE

PARKBUCHT

TRAFOENBELEUCHTUN

r = 8,0 RADIUS

KANALTRASSE

GRUND TÜCKSBEGRENZUNG

GRUND TÜCKSZUGANG

BAUKÖRPER

SICHTSCHUTZANLAGE UND STÜTZMAUER

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Mühlensee-Körbecke, den 29.12.1970
Der Gemeindedirektor
i.V.

Ergänzt wurden auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom [illegible] 1970 (Genehmigungsverfügung des R.P. Arn. 34.2 - 34.97.0 vom 2. Oktober 1970) Zufahrten der Garagenhofgaragen im Nordwesten sowie Ausweisung weiterer Flächen für Garagen eingetragen.

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. [illegible] UNTERM DRÜGGELTER WEGE

GEMARKUNG MÖHNESEE KÖRBECKE, FLUR [illegible], KREIS SOEST.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 (GV. NW. 1952)

§ 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM [illegible]

DIE FESTSETZUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ENTSPRECHEN DEM ZIEL DER GEGENWÄRTIGEN STADTENTWICKLUNG.

SOEST, DEN 3. AUGUST 1970

SIEGEL gez. UNTERSCHRIFT
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN ISTGEMÄSS DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 8.8.1969 AUFGESTELLT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 17.3.1970

gez. UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER — gez. UNTERSCHRIFT RATSMITGLIED — gez. UNTERSCHRIFT SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUGESETZES DER ÖFFENTLICHEN AUFLEGUNG VOM 31.3.1970 BIS 30.4.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖHNESEE, DEN 5. MAI 1970

gez. UNTERSCHRIFT
GEMEINDEDIREKTOR IN VERTRETUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZES UND DIE GESTALTUNGSSATZUNG NACH § 103 DER BAUORDNUNG VOM RAT DER STADT DÜSSELDORF AM 2. JUNI 1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 2. JUNI 1970

gez. UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER — gez. UNTERSCHRIFT RATSMITGLIED — gez. UNTERSCHRIFT SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BAUGESETZ VOM 29.11.60 ZUSAMMENHANG MIT § 103 DER LANDESBAUORDNUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 5.10.70 34.3.54-9970 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 6. OKTOBER 1970

SIEGEL gez. UNTERSCHRIFT
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER REGIERUNG, PRÄSIDENT, UND ORT UND ZEIT DER AUFLEGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 103 DER LANDESBAUORDNUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG IST AM 27. November 1970 ERFOLGT.

MÖHNESEE, DEN 27. Nov. 1970

gez. Unterschrift
GEMEINDEDIREKTOR i.V.

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURF IM FEBRUAR 70

ARCHITEKTURBÜRO DIFLING, B. + G. BÜCHEL 4[illegible] SAMEN GARTENPLATZ 8, TEL. 13

DIE KARTENGRUNDLAGE WURDE AM 2[illegible]. FEBRUAR 69 VOM LANDKREIS SOEST - KATASTERAMT - ANGEFERTIGT.

UNTERM DRÜGGELTER WEGE